

Naturschutzverein Rothrist Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Unter dem Namen „Naturschutzverein Rothrist“ besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rothrist.

Art. 2 Der Verein tritt für einen umfassenden Naturschutz ein. Er setzt sich insbesondere ein für

- ein natur- und umweltgerechtes Handeln
- den Schutz, die Pflege und Verbesserung der Lebengrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen
- der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in einer ökologisch genutzten Kulturlandschaft
- die Erhaltung und Förderung von gefährdeten Pflanzen und Tierarten

Der Verein verfolgt weder erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch

- die Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen, namentlich auch in Siedlungsräumen
- die Information der Bevölkerung
- die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit
- die Stellungnahme zu Naturschutzfragen, vor allem zu solchen von kommunaler und regionaler Bedeutung
- die Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden im Natur- und Umweltschutz

Art. 4 Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Aargau und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz und zudem beim Verein „Natur-Region-Zofingen“. Er weist diese Mitgliedschaften unter der Rubrik „Kontakte“ auf seiner Website aus.

2. Mitgliedschaft und Mittel

Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. (Familienmitgliedschaften oder Jugendliche mit Zustimmung der Eltern)

Art. 6 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach erstmaliger Einzahlung des Jahresbeitrages. Die Statuten können auf der Website des Vereins - www.natur-rothrist.ch - heruntergeladen werden.

Art. 7 Bei Wahlen und Abstimmungen haben juristische und natürliche Personen eine, Familien höchstens zwei Stimmen.

Art. 8 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch ein einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rekursweg an die nächste GV offen, welche über Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet.

Art. 9 Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 10 Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 11 Mitglieder die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Dasselbe gilt für alle Mitglieder, die eine Vorstandstätigkeit ausüben.

Art. 12 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- dem Erlös aus Aktionen des Vereins

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organe des Vereins

Art. 14 Die Vereinsorgane sind Generalversammlung (GV), Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisoren.

Art. 15 Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Kalenderquartal statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis 1 Monat vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 16 Der ordentlichen GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Revisoren.
- Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung, der Jahresberichte und des Budgets.
- Festlegen der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu andern Organisationen. Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 17 Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für Wahlen gilt zudem das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Eine Ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen (Kassier)
- Aktuariat (Protokoll)

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- Art. 20 Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für Projekte und das Jahresprogramm.
Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und verfasst den Jahresbericht.
Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt bei Verhinderung den, resp. die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.
Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Über die Sitzungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.
Der Kassier/die Kassierin besorgt das gesamte Kassawesen und legt darüber jährlich an der GV Rechnung ab.
- Art. 21 Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht andern Organen zugewiesen sind. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können. Der Vorstand regelt die Information zwischen den Arbeitsgruppen und ihm sowie die Vertretung und Kompetenzen der Arbeitsgruppen.
- Art. 22 Die beiden Rechnungsrevisoren, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen, haben nach der Rechnungsprüfung der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Art. 23 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen beenden die neu Gewählten die Amtsdauer der Vorgänger. Vorstandsmitglieder besorgen ihre Funktionen ehrenamtlich.

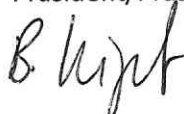
4. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelsmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 25 Über die Verteilung des Vereinsvermögens wird auf Antrag des Vorstandes an der Auflösungs-GV entschieden. Voraussetzung ist eine gleiche oder ähnliche Zwecksetzung, sowie die Steuerbefreiung des/der bedachten Vereins/Vereine und dessen/deren Sitz in der Schweiz.
Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- Art. 26 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1995.

Rothrist, 22. Februar 2019

Naturschutzverein Rothrist

Präsident/Präsidentin



Aktuar/Aktuarin

